



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

vorab per Fax: 030 – 275838105

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

Berlin, 18. Februar 2021

AZ 213 – 21433 – 07

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 18. Februar 2021

hier: Änderung der Zentrums-Regelungen:

**Zentren in einem intensivmedizinischen digital-gestützten Versorgungsnetzwerk
(IDV-Zentren) – Anhang zu den Anlagen 5 und 7**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V in Verbindung mit § 136c Absatz 6 SGB V vorgelegte o. g. Beschluss vom 18. Februar 2021 über eine Änderung der Zentrums-Regelungen wird nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit ist § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Beschlusses, wonach die Ausweisung und Festlegung als Herz- oder Lungenzentrum oder eine gleichartige Festlegung durch die zuständige Landesbehörde im Einzelfall gegenüber dem Krankenhaus nicht vorausgesetzt wird, sondern maßgeblich allein die Erfüllung der in Anlage 5 oder 7 normierten Qualitätsanforderungen ist, so auszulegen, dass die Wahrnehmung der im Anhang festgelegten besonderen Aufgaben voraussetzt, dass das IDV-Zentrum als solches im Krankenhausplan des Landes ausgewiesen und festgelegt ist oder eine entsprechende Festlegung durch die zuständige Landesbehörde im Einzelfall erfolgt ist (§ 2 Absatz 2 Satz 4 KHEntgG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz